Basisinformation

gemäß §§ 1 und 9 der Standesregeln für Versicherungsvermittlung

Schuster Versicherungsagentur GmbH, FN 414713y, Adalbert-Stifter-Platz 2, 4020 Linz, www.schuster-versicherungen.at (folgend „Agentur“)

Gewerbeberechtigungen

Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent, GISA-Zahl 15233790,

Gewerbliche Vermögensberatung mit den Berechtigungen nach § 1 Z 20 Wertpapieraufsichtsgesetz als vertraglich gebundener Vermittler und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicherungen in der Form Versicherungsagent, GISAZahl- 15233790;

Vermittlerregister

Eintragung und Abfragemöglichkeit im Versicherungs- und Kreditvermittlungsregister (VKR) unter www.gisa.gv.at/vkr

Beschwerden

Beschwerden können unter Angabe des Namens, des genauen Sachverhaltes, des Beschwerdegrundes sowie einer Kontaktmöglichkeit an die Beschwerdestelle des Versicherungsvermittlers unter office@schuster-versicherungen gerichtet werden. Der Versicherungsvermittler wird den Eingang einer Beschwerde ohne unnötige Verzögerung bestätigen und über die den weiteren Verlauf der Bearbeitung informieren, wenn diese nicht im selben Zuge beantwortet werden kann.

Alternativ können Beschwerden an das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft gerichtet werden.

Beteiligungen

Der Versicherungsvermittler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% an den Stimmrechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungsunternehmens, noch hält ein bestimmtes Versicherungsunternehmen oder das Mutterunternehmen eines bestimmten Versicherungsunternehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% an den Stimmrechten oder am Kapital der Agentur.

Beratungsdienstleistung

Die Agentur bietet im Rahmen der Versicherungsvermittlung eine stichtagsbezogene Beratung gemäß § 3 Abs. 2 der Standesregeln für Versicherungsvermittlung.

Bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten werden darüber hinaus weder weitere Dienstleistungen im Sinne des § 10 Abs. 4 erbracht, noch erfolgt eine regelmäßige Beurteilung der Eignung nach § 9 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 7 und 8 der Standesregeln für Versicherungsvermittlung.

Agenturverhältnisse:

DAS, Dialog, Donau, Ergo, Europäische Reiseversicherung ,Generali , Hiscox, Merkur, Uniqa, Wiener Städtische, Wüstenrot, Zürich

Art der Versicherungsvermittlung

Die Agentur ist als Mehrfachagentin berechtigt, jedoch vertraglich nicht verpflichtet, miteinander konkurrierende Versicherungsprodukte für die unter Agenturverhältnisse genannten Versicherungsunternehmen zu vermitteln. Der Rat der Agentur stützt sich daher auf keine ausgewogene und persönliche Marktuntersuchung, sondern zielt auf den bestmöglichen Versicherungsschutz durch die von ihr vertretenen Versicherungsunternehmen ab.

Vergütung

Die Agentur erhält für die Vermittlung von Versicherungsprodukten eine Kombination aus Provision, die in der Versicherungsprämie enthalten ist, und weitere wirtschaftliche Vorteile (z.B. Bonifikationen, Incentives, Weiterbildungssubventionen) von den vertretenen Versicherungsunternehmen.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungsverträgen, für welche die Agentur keine Vergütung von den vertretenen Versicherungsunternehmen erhält, ist vom Kunden je angefangener Stunde ein Honorar* in Höhe von € 150,- an die Agentur zu entrichten.

Sind durch den Kunden nach Abschluss des Versicherungsvertrags Zahlungen zu entrichten, die keine laufenden oder planmäßigen Zahlungen sind, legt die Agentur dem Kunden alle relevanten Informationen zu jeder dieser Zahlungen offen.

*** Wertanpassungsklausel:**

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Honorar-Satzes bzw. der Servicegebühr vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung der Servicegebühr auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gilt unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung der Servicegebühr.